

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der RWR Recycling GmbH

## 1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Unseren Einkäufen liegen die „Usancen des Metallhandels“ des Vereins Deutscher Metallhändler e.V. (im Folgenden: „Metallhandelsusancen“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie nachstehende Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Letztere haben im Fall von Widersprüchen Vorrang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

1.2 Nachstehende Einkaufsbedingungen sowie die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Metallhandelsusancen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung sowie alle künftigen Geschäfte mit unseren Lieferanten ausschließlich. Sie schließen abweichende Bedingungen des Lieferanten,

die nicht ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt wurden, aus und

gelten auch dann, wenn wir trotz entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos

abnehmen oder Zahlungen leisten.

1.3 Diese Bedingungen finden nur gegenüber Unternehmern, juristischen

Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.

1.4 Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die

Anwendung von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

1.5 Der Lieferant erklärt sein Einverständnis damit, dass im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallende Daten in Dateien gespeichert und verarbeitet werden.

1.6 Unsere nicht mit Geschäftsführungsbefugnis oder Prokura ausgestatteten Beauftragten besitzen keine Abschlussvollmacht. Mit ihnen

getroffene Vereinbarungen werden erst nach unserer Genehmigung

verbindlich.

1.7 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürften zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.8 Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für

Wechsel-, Urkunds- und Scheckklagen ist Koblenz. Wir sind jedoch

berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## **2. Angebote und Bestellungen**

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, solange sich aus einer Einkaufsbestätigung nichts anderes ergibt.

2.2 Mündliche Bestellungen und deren Änderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.

2.3 Unsere Bestellung gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6

Tagen ab Zugang der Bestellung eine schriftliche Ablehnung des Lieferanten vorliegt.

2.4 Mehrleistungen und sonstige zusätzliche Kosten, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, sind von uns nicht zu vergüten.

2.5 Wir sind berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes, der Lieferzeiten und Liefermengen zu verlangen. Ein

solches Änderungsverlangen werden wir schriftlich vorlegen.

## **3. Preise**

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten Preise frei unserem Werk,

Lager bzw. der vereinbarten Lieferadresse, einschließlich Zoll, Versicherung, Versandkosten, etc.

3.2 Die vereinbarten Preise sind bindend.

3.3 Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die in den Rechnungen gesondert ausgewiesen wird. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich

nach dem am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Steuersatz.

## **4. Materialbeschaffenheit und Menge**

4.1 Sämtliche Lieferungen müssen frei sein von ionisierender Strahlung,

die über die natürliche Eigenstrahlung hinausgeht sowie frei sein von

Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern. Es gelten ergänzend die diesbezüglichen Regelungen der „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, der „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von legiertem Eisen- und Stahlschrott“ sowie der „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“ des BDSV (im Folgenden: Handelsübliche Bedingungen) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

4.2 Die vereinbarten Mengen sind bei der Lieferung einzuhalten. Wir behalten uns vor, bei Überschreitung der vereinbarten Mengen die Abweichungsmengen mit dem zum Lieferzeitpunkt geltenden Marktpreis

der Ware abzurechnen.

## **5. Lieferung**

5.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der von uns bezeichnete Bestimmungsort.

5.2 Der Lieferant übernimmt für die Lieferung das volle Beschaffungsrisiko unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

5.3 Zur Erteilung von Unteraufträgen an Dritte ist der Lieferant ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt.

5.4 Der Lieferant ist zu Teilleistungen nicht berechtigt, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5.5 Den Lieferungen sind ordnungsgemäße Versandpapiere beizufügen, welche Angaben über die handelsübliche Materialbezeichnung, Menge

bzw. Gewicht, Empfangsstelle und Bestellnummer enthalten. Entsprechendes gilt für die Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen an die

Überwachung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Nachweisverordnung, dem Gefahrgutrecht, dem Verbringungsrecht, o.ä.. Bei Anlieferung verschiedener Materialien ist eine Ladeliste beizufügen. Etwaige Sortierkosten, die aus Mängeln bei der Lieferung resultieren, trägt der Lieferant.

## **6. Lieferzeiten und Lieferverzug**

6.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt,

dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

6.2 Bei einer Überschreitung der vereinbarten Liefertermine stehen uns

die gesetzlichen Ansprüche zu. Daneben sind wir bei von dem Lieferanten verschuldeter Leistungsverzögerung berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,1 % pro Werktag bis zu einem Höchstbetrag

von 5 % des Rechnungsbetrages als Mindestbetrag eines Schadensersatzes zu verlangen. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe erklären wir

spätestens bis zur vollständigen Erfüllung unserer Zahlungspflicht oder bei Verweigerung der Abnahme bzw. Zahlung.

6.3 Wir sind berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurück zu treten, wenn der Lieferant zahlungsunfähig wird, die Überschuldung des Lieferanten eintritt, der Lieferant seine Zahlungsverpflichtungen einstellt oder Insolvenzantrag gestellt hat. Das Rücktrittsrecht werden wir bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausüben. Der Lieferant

hat uns unverzüglich über den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder der Zahlungseinstellung zu informieren.

## **7. Versand und Gefahrübergang**

7.1 Lieferungen erfolgen frei unserem Werk, Lager oder sonstige von uns bei der Bestellung angegebene Lieferorte, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

7.2 Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf uns über, sobald die Ware unser Werk, unser Lager oder den von uns bei der Bestellung angegebenen Lieferort erreicht hat. Wird die Entladung am Lieferort nicht durch uns durchgeführt, verschiebt sich der Gefahrübergang auf den Zeitpunkt der vollständigen Entladung der Ware.

7.3 Bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Annahmeverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von ähnlichen Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb unseres Einwirkungsbereiches befinden, berechtigen uns, die Annahme um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, ohne dass die Preisgefahr auf uns übergeht. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, sind der Lieferant wie auch wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Lieferanten baldmöglichst mit.

7.4 Auf unser Verlangen versichert der Lieferant die jeweilige Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden.

## **8. Zahlungen**

8.1 Zahlungen erfolgen - wenn nichts anderes vereinbart worden ist – innerhalb von 30 Tagen netto ab Eingang der ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung sowie Erbringung der mangelfreien Leistung unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Vorabzahlungen erfolgen abzüglich 2% Skonto.

Lieferungen, die vor dem vereinbarten Lieferungstermin erbracht und angenommen werden, gelten erst zum vereinbarten Liefertermin als eingegangen.

8.2 Für die Abrechnung ist das von uns ermittelte Nettogewicht maßgebend. Für die Abrechnung ist die Vorlage des Wiegescheines zwingend erforderlich. Bei Verlust des Wiegescheines übernimmt die RWR Recycling GmbH keine Haftung. Es gelten ergänzend die diesbezüglichen Regelungen der „Handelsüblichen Bedingungen“ (vgl. Ziffer 4.1) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

8.3 Die Wahl des Zahlungsmittels obliegt uns.

8.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Diese Rechte können auch im Hinblick auf Forderungen mit uns verbundener Unternehmen ausgeübt werden.

8.5 Mit Ausnahme von Vorausabtretungen an Warenlieferanten im Rahmen von Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen bedürfen Abtretungen von Forderungen des Lieferanten gegen uns unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.

## **9. Gewährleistung und Haftung**

9.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu.

9.2 Unseren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten kommen wir nach, indem wir offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware grundsätzlich innerhalb von 3 Werktagen nach Ankunft der Leistung bei uns bzw. bei Streckengeschäften innerhalb von 6 Werktagen nach Ankunft der Leistung am Bestimmungsort anzeigen. Für

die Lieferung von legiertem Eisen- und Stahlschrott beträgt die Rügefrist 10 Werktage.

Rügen wegen nicht erkennbarer Mängel erfolgen innerhalb von 10 Werktagen nach der Entdeckung.

9.3 Wir sind berechtigt, auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und

Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9.4 Im Falle mangelhafter Lieferungen behalten wir uns vor, nach unserer Wahl die Mängelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

9.5 Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, mangelhafte Ware zurückzubehalten, bis der Lieferant die von uns geleistete Teilzahlung oder

den vollständig entrichteten Kaufpreis zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe ab dem Tage unserer Zahlung an uns zurückerstattet hat.

9.6 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen Mängeln der Lieferung beträgt – gleich aus welchem Rechtsgrund – 36 Monate. Längere

gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

9.7 Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen

Vorschriften. Von Ansprüchen Dritter, die auf einem Mangel der Lieferung beruhen oder für welche die Lieferung oder das Verhalten des

Lieferanten in sonstiger Weise ursächlich waren, stellt der Lieferant

uns auf erstes Anfordern frei, soweit er nach den gesetzlichen Vorschriften uns gegenüber für den hierdurch bei uns entstehenden

Schaden haftet. Auf unser Verlangen hat der Lieferant uns das Bestehen einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe

nachzuweisen.